

- Theaterbauten, Konzerthäuser, Stadthallen und Mehrzwecksäle,
- Filmtheater,
- Bibliotheken,
- Museen und Ausstellungsbauten,
- künstlerische Hoch- und Fachschulen, Musikschulen und Internate.

Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen konzentriert sich die Arbeit des Instituts auf die Mehrzwecknutzung kultureller Einrichtungen. Es sind Verflechtungen zu den Bereichen des Handels, der Gastronomie, der Volksbildung, der Körperkultur und des Sports herzustellen. Das Ziel besteht in der Schaffung von Zentren zur Förderung des geistig-kulturellen Lebens der Bürger in den Städten und ländlichen Wohngebieten.

(2) Das Institut schafft für die im Abs. 1 genannten Kulturbauten und gesellschaftlichen Zentren Grundsatzlösungen mit Funktions- und Gestaltungsprogrammen. Es organisiert in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen, daß im Rahmen der Pläne auf dieser Grundlage Muster- und Experimentalbauten entstehen und in der Praxis erprobt werden. Im Aufträge des Ministeriums für Kultur beteiligt sich das Institut anteilig mit Investitionen zur Realisierung der Muster- und Experimentalbauten in ausgewählten Standorten.

(3) Das Institut sichert durch entsprechende Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit anderen Instituten, Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungseinrichtungen, deren Arbeit für das Aufgabengebiet des Instituts von Bedeutung ist.

(4) Das Institut gewährleistet die ständige Einbeziehung von Erfahrungen und Erkenntnissen der Praxis in die wissenschaftlich-technische Grundlagenarbeit durch Analyse der Funktion, Technik und Ökonomie bei der Nutzung kultureller Einrichtungen einschließlich der weiteren Entwicklung des Netzes kultureller Einrichtungen.

(5) Das Institut unterstützt die örtlichen Räte, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften bei der Vorbereitung von Investitionen für kulturelle Zwecke. Dies geschieht durch

- Herausgabe methodisch-anleitender Materialien, Planungs- und Entwurfsgrundlagen, Richtlinien und Kennziffern,
- Konsultationen, Expertisen, Stellungnahmen, Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung konkreter Vorhaben,
- Mitwirkung an Beispielplanungen,
- Veranstaltungen von Fachtagungen.

Das Institut unterhält Konsultationszentren in territorialen Schwerpunkten.

§ 3

(1) Das Institut schafft in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit ausgewählten kulturellen Einrichtungen methodische Grundlagen für eine einheitliche Erfassung des Gebrauchswertes der vorhandenen Grundmittel als Basis für langfristige Konzeptionen zur Reproduktion der Grundfonds.

(2) Das Institut führt im Aufträge des Ministeriums für Kultur mit den technischen Leitern der Theater, Kulturhäuser und anderer kultureller Einrichtungen Fachtagungen zur Vermittlung der besten Erfahrungen und zur weiteren Qualifizierung dieser Fachkader durch.

§ 4

(1) Das Institut arbeitet mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit dem Bund der Architekten der DDR, der Kammer der Technik, dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Verband der Theaterschaffenden der DDR, zusammen.

(2) Das Institut fördert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen

sozialistischen Bruderländer auf dem Gebiet der Gestaltung von Kulturbauten und gesellschaftlichen Zentren und nutzt deren Erfahrungen. Grundlage sind zwei- und mehrseitige Vereinbarungen über die Organisation, Koordinierung, Teilnahme und Auswertung von Erfahrungsaustauschen, internationalen Kolloquien und Kongressen.

(3) Das Institut arbeitet in der Internationalen Organisation der Szenographen und Theatertechniker (OISTT), einer Unterorganisation der UNESCO, mit. Es ist Sitz des Sekretariats der Sektion der Deutschen Demokratischen Republik der OISTT.

§ 5

(1) Im Institut arbeitet für den Bereich der Theater, Kulturhäuser und anderer selbständiger staatlicher Ensembles ein Leitbüro für die Neuererbewegung (BfN).

(2) Dem Institut ist ein Projektierungsbüro für ausgewählte Kulturbauten zugeordnet.

(3) Dem Institut unterstehen Produktionsstätten, die für den kulturellen Bereich Produktion und Leistungen zu erbringen haben, die der Erneuerung und Vervollkommen der materiell-technischen Basis dienen.

§ 6

Gutachterstelle

Dem Institut ist die Gutachterstelle für Investitionen des Ministeriums für Kultur angegliedert. Sie arbeitet nach gesonderten Richtlinien. Bei ausgewählten Vorhaben erfolgt eine Beratung der Gutachten im wissenschaftlichen Rat des Instituts.

§ 7

Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Minister für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Institut zusammen.

(3) Bei Abwesenheit des Direktors wird das Institut vom Stellvertreter des Direktors geleitet.

(4) Als Beratungsorgan besteht beim Institut ein wissenschaftlicher Rat, der vom Direktor als Vorsitzenden geleitet wird. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Kultur berufen. Der wissenschaftliche Rat berät Grundsatzfragen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, trägt zur Koordinierung dieser Arbeiten bei und unterbreitet dem Direktor Vorschläge und Empfehlungen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Rates werden in einer Arbeitsordnung festgelegt.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für seinen Stellvertreter im Falle der Abwesenheit des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.